

einen ganz allgemein gehaltenen Fingerzeig. Wie im Erlass für St. Calais finden sich auch im Decret die Worte: 'Decernimus apostolatus nostri auctoritate'. Dort sind sie am Platze, nicht aber im Decret: dies soll ja das Werk eines Concils sein, dessen Berufung und Thätigkeit von vornherein überflüssig erscheinen muss, wenn der Papst das Synodalstatut 'beschliesst kraft der Autorität seines Apostolats'. Aber es endet doch mit den Worten: 'Universi episcopi responderunt: libertati monachorum congaudemus et quæ nunc de his statuit beatitudo vestra firmamus'. Kann es ein deutlicheres Zeichen dafür geben, dass es von einer kirchlichen Versammlung verkündet wurde? Zunächst sicherlich nicht¹, die angeführten Worte jedoch sind ohne jedwede Veränderung den im ersten Theil des Decrets benutzten und, wie wir sahen, gefälschten Beschlüssen des Jahres 595 entnommen². Kurz, das Ganze ist eine Fälschung, ohne dass ihr Verfasser sich bemüht hätte, sein Machwerk mit anderen als dürftigen Zuthaten zu schmücken. Selbständig sind nur die Ueberschrift, deren Widersinn bereits aufgedeckt ist, das Wort 'Fiat' und die Ueberleitung vom ersten zum zweiten Abschnitt: 'Item in decretis eiusdem Nicolai pape'. Man wird aus ihr nicht folgern dürfen, dass beide Theile als nur äusserlich zusammengefügt bezeichnet werden sollen; im Gegentheil, beide gehören untrennbar zusammen als die Arbeit eines Mannes, der seine Vorlagen geschickt in- und miteinander zu verflechten verstand. Um solch geringwerthiger eigener Zuthaten willen das ganze Decret für echt zu halten, dazu fehlt mir der Muth. Schlechthin Alles weist auf eine Fälschung. Und ihre Heimat?

Wer die Aenderung der Vorlage an einer wichtigen Stelle in Erwägung zieht, — aus: 'Quodsi fuerit infamiae calumniis denotatus (abbas), ex regali providentia episcoporum habea(n)tur non minus quam sex conventus' ward 'Quodsi fuerit infamia denotatus, ex regali providentia archiepisco-

1) Vgl. dazu die Worte von Martène und Durand bei Mansi XV, 675 A. Langen a. a. O. III, 36 möchte sie mit der — nach bisheriger Annahme zweiten — römischen Synode im Frühjahr 863 (vgl. N. A. XXVI, 633) identificieren. 2) Migne a. a. O. 1344 C: 'Universi episcopi respondere [presbyteri et diaconi dixerunt]: libertati monachorum congaudemus et quae nunc de his statuit beatitudo vestra firmamus'. Die eingeklammerten Worte sind Zusätze des Codex Flaviniacensis, dessen Lesart oben (S. 51 linke Spalte mit Var. a) aufgenommen wurde. Solange keine kritische Ausgabe vorliegt, ist ein eklektisches Verfahren in der Verwerthung der von den Maurinern angemerkten Lesarten gestattet.